

Freitag, 4. März 1955.

Reglement über die
Zulassung zur Dienst-
leistung im Politischen
Departement.

Politisches Departement. Antrag vom 17. Februar 1955 (Beilage).
Justiz-und Polizeidepartement. Mitbericht vom 3. März 1955
(Beilage).
Finanz-und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. März 1955
(Zustimmung).

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Bundesrat nimmt von den Darlegungen des Politischen Departements zustimmend Kenntnis.
2. Der vorgelegte Entwurf zu einem Reglement über die Zulassung und die Wahl für Aemter des Politischen Departements wird provisorisch genehmigt.

Protokollauszug an das Politische Departement (4 Exemplare)
und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F Weber

Bern, den 17. Februar 1955.

R - A. - SW/mh

ausgeteiltA n d e n B u n d e s r a t .Reglement über die Zulassung zur
Dienstleistung im Politischen Departement.

Bekanntlich unterliegen, von verschiedenen Ausnahmen abgesehen, rein rechtlich gesprochen die Mitarbeiter des Politischen Departementes weder dem Beamtengesetz noch der Beamtenordnung I. Auch fehlen heute noch jegliche Bestimmungen über die Zulassung zum Dienst im Politischen Departement sowie über die Beförderungen. Schon seit Jahren sind Versuche unternommen worden, diese recht bedenklichen Lücken zu schliessen, bisher aber ohne Erfolg. In den letzten Monaten ist jedoch ein entscheidender Fortschritt erzielt worden, indem Entwürfe ausgearbeitet worden sind für eine Beamtenordnung III sowie für Reglemente betreffend Zulassung und Beförderung im Politischen Departement. Unsere Absicht ging dahin, diese drei Verordnungen - eine solche des Bundesrates einerseits und zwei von diesem zu genehmigende Reglemente des Departementes andererseits - gleichzeitig in Kraft zu setzen. Die zwischen dem Finanzdepartement und dem Politischen Departement aber immer noch bestehenden wesentlichen Meinungsverschiedenheiten in Besoldungsfragen haben eine starke Verzögerung bewirkt, sodass jedenfalls die Beamtenordnung III dem Bundesrat nicht schon in allernächster Zeit vorgelegt werden kann. Da wir aber aus Ersparnisgründen seit bald acht Jahren keine jungen Diplomaten mehr eingestellt haben, so wird es nachgerade dringend, diese Erneuerungen nun endlich vorzunehmen. Wir haben uns deshalb entschlossen, das Reglement über die Zulassung und die Wahl für Aemter des Eidgenössischen Politischen Departementes von den beiden andern Vorlagen loszulösen, um es möglichst bald in Kraft treten zu lassen.

Wir unterbreiten Ihnen deshalb in deutscher und französischer Sprache unsern Entwurf, der sowohl mit dem Personalamt des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes wie auch mit den Vertretern der Beamtenorganisationen sehr eingehend durchgearbeitet worden ist, zur provisorischen Genehmigung. Diese Genehmigung soll in dem Sinne provisorisch sein, als wir den Entwurf auch den aussenpolitischen Kommissionen der beiden Räte zur Kenntnis bringen möchten, bevor er dem Bundesrat endgültig vorgelegt wird.

- 2 -

Ueber den Entwurf selber können und müssen wir uns im jetzigen Augenblick kurz fassen, da verschiedene seiner Bestimmungen in direkter Beziehung stehen zum Entwurf für eine B O III und ohne deren Kenntnis nicht ohne weiteres im Detail erläutert werden können.

Wir möchten uns deshalb auf den folgenden kurzen Kommentar beschränken:

Der Entwurf unterscheidet mit Bezug auf die Aufnahme in den Dienst des Politischen Departementes zwischen denjenigen Funktionen, für deren Erfüllung eine abgeschlossene Hochschulbildung vorgesehen ist (bis zur 9. Besoldungsklasse) und denjenigen der administrativen Dienste.

Was die erste Kategorie anbelangt, so sind die üblichen Zulassungsbedingungen aufgezählt (Art. 5), wobei lediglich darauf hingewiesen sei, dass gestützt auf bestimmte Erfahrungen Doppelbürger ausgeschlossen sind. Wer diesen Erfordernissen entspricht, wird zu einem ersten Examen zugelassen, über welches Art. 7 die näheren Bestimmungen enthält, und tritt, wenn er das Examen besteht, als "Stagiaire" mit dem diplomatischen Titel eines Attachés provisorisch in den Dienst des Politischen Departementes. Die Probe- und Ausbildungszeit soll zwei Jahre dauern. Nach deren Ablauf entscheidet ein zweites Examen (Art. 14) über die endgültige Aufnahme in den Dienst des Departementes, sei es als Legationssekretär III oder in einer andern Funktion der 8. Besoldungsklasse. Diese "Stagiaire"-Stellen sollen öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die beide Examen abzunehmen hat, ist in Art. 6 so vorgesehen, dass sie von einem amtierenden oder zurückgetretenen Minister erster Klasse präsiert wird und dass ihr einerseits zwei Abteilungschefs des Politischen Departementes und der Chef der Handelsabteilung, andererseits drei Professoren angehören. Als solche nehmen wir in Aussicht die Herren Dr. Hans Huber in Bern (Staats- und Völkerrecht), Professor Werner Näf in Bern (Geschichte) und Gilbert Guisan in Lausanne (allgemeine Bildung, Sprachen).

Wir möchten nur noch beifügen, dass wir zu dieser Ordnung gekommen sind gestützt auf einlässliche Studien über die entsprechenden Bestimmungen in einer Reihe anderer Länder, die zum Teil mit Bezug auf die Zahl und die Schwierigkeit der Prüfungen noch bedeutend weitergehen als wir es vorsehen.

In ganz ähnlicher Weise werden die Zulassungsbedingungen und Examen für die Beamten des administrativen Dienstes in den Artikeln 16 bis 36 vorgesehen, wobei natürlich die Prüfungskommission eine andere Zusammensetzung erhalten muss. Hierüber können wir, was die personelle Seite anbelangt, im gegenwärtigen Moment weitere Angaben noch nicht machen.

- 3 -

Wie schon erwähnt, werden wir dem Bundesrat die Vorlage zur definitiven Genehmigung etwa Mitte März unterbreiten, nachdem die parlamentarischen Aussenkommissionen Gelegenheit erhalten haben werden, sich dazu zu äussern. Es sollte möglich sein, hierauf spätestens im Frühherbst die nötigen Ausschreibungen zu erlassen, die Prüfungen vorzunehmen und auf Jahresende ca. zehn "Stagiaires" einzustellen.

Das Politische Departement stellt den

A n t r a g ,

der Bundesrat möge von obigen Darlegungen zustimmend Kenntnis nehmen und dem beiliegenden Entwurf seine provisorische Genehmigung erteilen.

M. A. M. M. M. M.

Beilage: Entwurf, deutsch und französisch.

Protokollauszug an das Politische Departement (4 Exemplare) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Reglement über die Zulassung und die Wahl für Aemter des Eidg. Politischen Departementes.

Bern, den 3. März 1955.

Ausgeteilt.

2. Mitbericht

zum Antrag des Politischen Departementes vom 17. Februar 1955 (neuer Entwurf).

Mit Rücksicht auf die Zeitnot, die sich daraus ergibt, dass das Reglement schon nächste Woche den parlamentarischen Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten vorgelegt werden soll, stimmen wir der provisorischen Genehmigung des Reglementes zu.

Wir behalten uns vor, zum neuen, nach den Beratungen in den Kommissionen zu bereinigenden Entwurf Abänderungsanträge zu stellen, wenn das Reglement zur definitiven Genehmigung vorgelegt werden wird.

Für heute beschränken wir uns darauf, festzuhalten, dass wir mit der in Art. 11 Abs. 3 für die Stagiaires, in Art. 22 Abs. 3 für die Kanzleisekretäranwärter und in Art. 33 Abs. 2 für die Kanzleihilffinnen vorgesehene nur mündliche Orientierung über den von den Vorgesetzten erstatteten Bericht nicht einiggehen und uns speziell vorbehalten, später schriftliche Orientierung durch Ueberlassung eines Doppels des Berichts zu beantragen.

Wir haben von der Erläuterung Kenntnis genommen, die Herr Minister W. Stucki an der Konferenz der Sachbearbeiter vom 1. März 1955 abgegeben hat. Danach soll es sich bei der vorgesehenen mündlichen Orientierung um einen mühsam erkämpften Kompromiss handeln, mit dem sich die Personalverbände einverstanden erklärt haben.

Wenn aber argumentiert wird, es würde zu gut qualifiziert, wenn die Kandidaten schriftlich orientiert werden müssten, dagegen werde ein Vorgesetzter mündlich eher Kritik anbringen, so können wir uns dieser Ueberlegung nicht anschliessen. Entweder besteht objektiv Grund zu Kritik, und dann soll der Vorgesetzte auch schriftlich zur Wahrheit stehen, oder es besteht kein Grund, dann darf der Qualifizierte ohnehin schriftlich orientiert werden. Nur so kann man Missverständnissen vorbeugen und später den "Blitz aus heiterem Himmel" verhüten, der nach einer bloss mündlichen Mitteilung einschlagen könnte. Dass man mündlich, also von Angesicht zu Angesicht eher die volle Wahrheit spricht, als man sie schriftlich ausdrücken würde, bezweifeln wir. Ein Vorgesetzter sollte in jedem Fall den Mut zur vollen Wahrheit aufbringen.

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement

Feldmann